

COPIA

Ihrer Kayserl: Maytt:
Edicts, vber etliche erledigte
Reichs Gravamina.



ist. Germ. C.

38, 23.

Gedruckt im Jahr / M DC XXIX,

Aus der
Schloßbibliothek zu Oels
1885

3939



Er Ferdinand

der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwehltet Röm. Kaiser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien ic. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lußemburg/ zu Württemberg/ Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H: Röm: Reichs/ zu Mähren/ Ober vnd Nider Laußnitz/ Befürster Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürdt zu Kyburg vnd zu Görz/ Landgraff in Elsas/ Herr auff der Windischen March/ zu Porttenaw vnd zu Salinß/ ic.

Enbieten V: Allen vnd Jedem Churfürsten/ Fürsten/ Geist: vnd Weltlichen/ Prælaten/ Erben/ Freyen/ Herrn/ Rittersn/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambleuthen/ Landrichtern/ Schulthaisßen/ Burgermaistern/ Richtern/ Râthen/ Burgern/ Gmaindten/ vnd sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Standt oder Wesen die seynd/ Unser Freundschaft/ Gnad/ vnd alles Gutes. Vnd setzen außser zweiffel/ E. L. A. A. vnd Euch/ auch Männiglich/ werde mehr denn zuviel wissent vnd bekant seyn/ in was schädliche Mißhelligkeit vnd Zerrüttung Unser geliebtes Vaterlandt Teutscher Nation, nun ein

A ij

lange

lange zeit her geschwebt / dessen Misserathen vnd hochgefährli-
cher Trennung / Anfang vnd Brunnenquel / vrsprünglich zwar
die laidige Spaltung in der Religion gewesen / vnd noch ist /
nach derselben aber dieses vornemlich / das gegen den Religion:
vnd Landtsfrieden / so vornemlich deswegen auffgerichtet / damit
die Stände beyder Religion, solchen Frieden gemäß / einträch-
tig sich gegeneinander verhalten / auch kein Theil dem andern
an seinen Rechten / Gütern / Landt vnd Leuten / keinen ein-
griff / schaden oder nachtheil zufügen solle / nicht allein vnder-
schiedliche Spolia vnd andere hochschädliche attentata verübet /
sonder auch oder darzu vnder allerhand gesuchten schein / vnd
durch hochschädliches disputat vber den Religion Frieden selb-
sten / gleichsam derselbe in seinem Inhalt den Jenigen / so dage-
gen gehandelt zu statten kommen thete / justificiert vnd verthä-
digt werden wollen. Auß welchem dann erfolgt / nach dem die
Turbatores etliche Vrtheil verlohren / auch Ihrer vnrechtmäs-
sigen Eingriff halber / noch fernern Verlusts sich besorgen müs-
sen / das man zuletzt eines theils gegen dem klaren Inhalt des
Religion Frieden selbst / als auch anderer des H: Reichs Ab-
schied / keinen Richter mehr leyden / sondern den andern Theil
zu einem neuen Vertrag / vnd das sich derselbe vnder dem
schein einer Composition, alles An: vnd Zuspruchs gänbli-
chen begeben möchte / zwingen wollen / auch zu behauptung sol-
ches vnrechtmässigen intents, anfänglich allerhand verborgene
Intelligenzen / heimliche Verbündnis / vnderchiedliche Cor-
respondenzen / vnd zu letzt ein öffentliche Vnion, dann / als die-
selbe durch die entstandne Böhmische Rebellion, ein erwünsch-
ten Vorthel erlangt zu haben vermeine / Ihr Vorhaben durch-
zutringen / noch weitere Confoederationes vnd Bündnissen
mit

mit Inn: vnd Außländischen Herrschafften vnd Communen,
Ja des Erbfeinds Christlichen Namens selbst einflechtung/
angestellt/bis endlich durch solche Machinationes das ganze
Vaterland in ein Flammen vnd solchen Zustand / darinnen es
noch bis dato mit höchsten seuffzen/vnd wehklagen der Noth/
leidenden armen Vnterthanen / sich befindet / gebracht worden.
Ob nun zwar dieses Vnhail / so wohl Vnsere Löbliche Vor-
fahren am Reich / als auch viel Friedliebende Ständ vnd dar-
unter vornemblich des H: Reichs Churfürsten zeitlichen vor-
gesehen / vnd ihres thails gern remedieren wollen / Alsdann
noch Anno Funffzehnhundert Neun vnd Funffzig / als man
Erstlich ober vnd wider den Religion Friden / eine vermeinte
Klag einzuwenden tentirt, weiland Vnsers Vorfahren vnd
Anherrn Kaisers Ferdinandi E: dieselbe Klagen/an das Kay-
serliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Protesti-
renden damahln die Cammer geflohen / vnd die decision von
gedachtes Vnsers Anherrn Kaisers Ferdinandi E: selbst be-
gehrt / mit diesem andeuten / daß etliche darunter so lauter vnd
klar / daß sie einiger weitem außführung nit bedürfftig / son-
dern allein auß den schlechten Worten des Religion Friden de-
cidirt werden möchten / Inmassen ein solche General decision,
auff folgenden Reichs Täggen / vnd sonderlich noch Anno funff-
zehnhundert Vier vnd Neunzig gesucht / Alsdann auch da-
mahln des Administratoris der Chur Sachsen Herzog Fri-
derich Wilhlems E: solche decision zu besserer præparation
desselben Reichs Tags proponiren lassen / So ist doch wegen
gefährlicher Türcken Krieg / vnd anderer verlengten expeditio-
nen / die decision differirt worden / Nichts desto weniger aber
haben höchstermeldte Vnsere Löbliche Vorfahren hertzwi-
schen

schen nicht vnterlassen/ den betragten so bey denselben vmb die
Justitz angehalten/ Ihrem Kaiserlichen Ambt gemess/ so wol an
Ihrem Kaiserlichen Hoff: als dem Cammergericht zu Spere/
nach Inhalt des Religion Frieden/ vnd der allgemeinen Recho-
ten/ dieselbe zuertheilen/ bis endlich Anno Sechzehnhundert
vnd Dreyzehn die Zenige / so sich Correlpondirende genent/
nicht allein solcher rechtmessigen / vnd in dem Passawischen
Vertrag so wol/ als auch in dem Religion Frieden selbst auß-
drücklich fundirten proceß, an dem Kaiserlichen Hoff vnd
Cammergericht/ neben übertreichung newer Gravaminum sich
beschweret / sonder auch die hiebevoraus obbeschrieben: selbst
vorgeschlagene Kaiserliche decision, weiter nicht zulassen wol-
len/ sonder auff einen neuen modum eines göttlichen Verglei-
ches / so noch auff demselben Reichs Tag/ vorgenommen wer-
den sollen/ getrungen/ vnd als Sie damals mit solcher vorge-
schützten Composition nicht fortkommen mögen haben sie
dannoeh nicht vnderlassen / wegen eines absonderlichen Com-
position Tag starck in Unsers Vetter vnd Vattern weyo-
land Kaisers Matthiae I: zutringen/ welche sich auch/ damit
Ihre I. nichts/ so zu widerbringung guten Verstands vnder
den Ständen dienen möchte/ an Ihrem thail erwinden liessen/
einen Composition Tag endlich nicht zuwider seyn lassen. Als
Sie aber der Catholischen Stände rechtmässige beschwer / so
Ey bey solchem Mittel gehabt / in erwegung gezogen/ weiln
Sie von dem Religion Frieden nit könten noch wolten abwei-
chen/ vnd daher von Ihren Rechten transigendo gegen inhalt
des Religion Friedens sich nicht wüsten einzulassen / vnd der
Vrsach halber alle handlung nit allein vergeblich: sonder allein

zu mehrer verbitterung außschlagen würden / als haben Sie
solchen weg als ein desperirtes Mittel fallen lassen / wie dann
eines theils die protestirenden Stände selbst erkent / daß mit
demselben / ohne einwilligung des Catholischen Theils / schwer-
lich zugelingen / dannhero bald nach obgedachtem Reichsta-
ge Anno Sechzehnhundert vnd Drenzehen / neben den Cas-
tholischē auch des Churfürsten von Sachsen / vnd Landgraff-
von Hessen Darmstatt & c. : Unseres Vorfahren Kaisers
Matthiae I. wohlmeinend gerathen / daß Ihre E. obbemelten
Grava-minibus auß Kaiserlichem Amte / Ihrer Vorfahrn am
Reich / Römischer Kaiser Exempel zuvolg / nach Inhalt
der Reichs Constitutionen / Ihre erledigung gehen sollen /
wie dann darüber erstgedachtes Churfürsten von Sachsen
E. das folgende Sechzehnhundert vnd Vierzehende Jahr /
den Fünfften Martij in ihrem Schreiben weiter erinnert /
die Niedersächsische Graiß Stände von der Coniunctur
mit den Correspondirenden neben andern auß diesem fun-
dament abzumahnen / weil Ihr May : im Werck seyn / die
Gravamina förderlich zuerledigen. Wann wir dann vnfers
Kaiserlichen Amtes ermessen / nicht allein wie Wir des Heil :
Römischen Reichs widerwertigen begegnen / vnd ehgedachtes
Reich widerumben zu ruhe stellen / sondern auch zugleich damit
durch vngleiche außlegung vnd deutung des Religion Friden /
die Reichsstände nicht weiter vnder einander in Zwittracht vnd
Mißheiligkeit gerathen / eumbsiglich vorzusehen / auch der Ur-
sachen halben von dem Churfürstlichen Convent zu Mühl-
hausen auß / vnder thenigist auß trewer vorsorg für des Heil :
Reichs wohlstandt / ersucht worden / die allergnedigiste verfü-

A iij

gung

gung zuthun/damit zu auffrichtung guten beständigen vertrau-
wen/die zum öfftern von den Ständen eingebrachte vnd ges-
flagte Gravamina, nach Inhalt der Reichs Constitutionen,
auch Religion vnd Prophan Fridens/so weit vnd viel darinne
submittirt, erörtert/vnd kein Stand demselben zuwider be-
leidigt vnd beschwerdt bleibe.

Als haben Wir solche Unserm Kaiserlichen Ambt anhan-
gende Erklärung vnd Resolution, dem Religion vnd Pro-
phan Friden gemäß/auch nach Inhalt der Reichs Abschieden/
vornemblich de Anno Funffzehenhundert Sechs vnd Sech-
zig/ lenger nicht sollen noch wollen anstehen lassen/ bevorab/
demnach Uns nicht allein vortragen worden/welcher gestalt
auff mehr besagtem Reichstag Anno Sechzehenhundert vnd
Drenzehen/ die Protestierende selbst bekennet/ daß die Grava-
mina nicht neu/sondern hiebvor offtmals geklagt/ die Zent-
gen auch/so dabey interesirt zu seyn vermeinen möchten/gnugs-
samb allbereit darüber gehört worden/sonder auch schon lengst
Anno Funffzehenhundert Sechs vnd Sibenzig/ erstgemelte
Protestierende Stände in Ihren/ Unserm Vorfahren Kay-
sers Maximilian I. vberreichten Suppliciren, vmb erledig-
ung Ihrer Gravaminum, mit gutem grundt selbst klärllich
angedeutet/ daß vnnoth sey/ auff des ainen oder des andern
theil bewilligung zu sehen/oder zuwarten/sondern der Kayser-
lichen Mayestät als dem Oberhaupt vnd Handhaber als
ler Ordnung vnd Geseze/ auch Beschützer vnd Beschir-
mer der Betrangten/ alle vollkommene Gewalt vnd Macht
zustehet/ Ihr Kaiserlich Ambt zu interponiren/ vnd was zu
fortsetzung gemeiner wohlfahrt/vnd abschaffung alles schädli-
chen Mißverständts vnd Vnheyls im Römischen Reich er-
sprieß

sprießlich sein mag / vnd vorigen Reichsſatzungen gemäß iſt /
zuverordnen. Welches Anno Funffzehnhundert Neun vnd
Funffzig / erſtgemelte Proſtirende / wie auch oben angezogen /
mit dieſem anhang an offtgedachts Unſers Anherin Kaiſers
Ferdinandi 2: mit ſolchen formalibus gelangen laſſen / daß es
vmb die Gravamina alſo geſchaffen / daß dieſelbe (als ſich ſol-
ches in Wahrheit befindet) auß den klaren Worten der Reichs
Conſtitutionen vnd deß Religion Frieden dedicirt werden
können vnd ſollen. Ob Uns nun zwar nichts lieberß geweſen /
als allen ſolchen Gravaminibus durch Unſere Kaiſerliche Re-
ſolution, Ihre abheffliche maß zugeben / So haben Wir doch
vornemblich darauff geſehen / wie Wir auch deſſen von dem
Churfürſtlichen Collegio erinnert / die Zenige zuerörtern / dar-
über der Submission halber / Der wenigſte zweiffel nicht vor-
fallen möchte / Als die Zenige Gravamina ſein / ſo auch ohne
alle Submission in dem klaren Buchſtaben deß Religion Fri-
dens beſtehen / vnd an deren Reſolution zu widerbringung ei-
nes durchgehenden Friedens / am meiſten vnd höchſten gelegen-
darbey wie dann nit vnderlaſſen wollen / auch dem übrigen
nachzudencken / vnd bey erſter gelegenheit Uns ebenmäßſig / da-
mit ſich niemand ferner zu beſchweren Urfach habe / zu reſolu-
viren.

Dieſem nach vnd damit Wir zu dem Berck ſelbſten ſchreit-
ten / befinden Wir Erſtlich / das dem Religion Frieden / vnd vo-
rigem dißſahls ganz nicht auffgehobenen Reichsſatzungen zuwi-
der / in ein ganz vnnothig diſputat gezogen / vnd dardurch der je-
tze Ubelſtandt im Heil: Römischen Reich nicht wenig verurſacht
worden / ob auch die Zenige Stiftungen / Klöſter vnd Prala-
turn / ſo vnter der Fürſten vnd Ständt Gebieth vnd Pottmäß-
B ſigkeit

sigkeit gelegen/ vnter dem Religion Frieden begriffen/ den Jenigen
welchen die Landfürstliche vnd sonst territorial Obrigkeit
zustehet/ Macht gehabt/ oder noch haben / solche einzuziehen / zu
reformieren/ oder in ander weg zu milten geben / oder sonst ihrem
gef. Kernach/ zuverwenden. Das nun solches nicht sein solle/
den Obrigkeiten auch dergleichen eingriff in die Geistliche Güter/
ob die zwar dem Heil: Römischen Reich nicht ohne Mittel vnder-
worffen / nicht gebüre / darvon besagt der Religion Frieden klar
vnd außdrucklich ins. Dagegen zc. das die Augspurgische Con-
fessions Verwandte/ die andere des Heil: Reichs Stände der al-
ten Religion, Geistliche oder Weltliche / sampt vnd mit ihrem
Capitulu vnd andern Geistliches Stands / auch vngachtet /
ob/ vnd wohin sie ihre residenzen veruckt hetten / bey ihrer Reli-
gion, Glauben/ Kirchen/ Gebräuchen/ Ordnung vnd Ceremo-
nien/ auch ihren Haab/ Gütern/ ligen den vñ fahrenden/ Landen/
Leuten/ Herrschafften/ Obrigkeiten / Herrlichkeiten vnd Be-
rechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Zehnten/ vnbeschwert bleiben/ vnd
sie derselben fridlich vnd ruhiglich gebrauchen/ genießsen vnwaiger-
lich folgen lassen/ vnd getrewlich darzu verholffen seyn / auch mit
der that oder sonst in vngutem/ gegen dieselben nichts fürnehmen/
sondern in allweg nach laut vnd außweisung des Heil: Reichs
Rechten/ Ordnung/ Abschieden vnd auffgerichteten Landfrieden/
Jeder sich gegen dem andern an gebürendem ordentlichen Rech-
ten begnügen lassen/ Alles bey Fürstlichen Ehren/ wahren Wort-
ten / vnd vermendung der Pöen in dem auffgerichteten Landfrieden
begriffen. Das nun die Wort / vnd andern Geistlichen
Stands / nicht auff solche Stiffte vnd Klöster / so dem Reich
immediate vnterworffen vnd Reichs Ständt seyn / besondern
auff die Jenigen so in ihrer der Augspurgischen Confessions Ver-
wandten

wandten Territorijs oder Gebiet gelegen / zuverstehn seyn / das
weisen nicht allein die Reichs Acten vnd Prothocolla, welche vber
diesen Puncten im FürstenRath gehalten worden / darinnen
alles dasjenige was in diesem Paragrapho von Geistlichen
vnd ihren Stifftern / vnter einem periodum gesetzt / gar vn-
terschiedlich / vnd in specie anfangs von denen Geistlichen so
Reichsstände / darnach von denen so nicht Reichsstände / vnd
in anderer territorio gelegen / disponirt vnd außgetruckt würde /
sondern es gibt auch der Context selber zuverstehē / das den Geist-
lichen so Ihre Residenzen veruckt / ebenso wol als wann sie sich
bey derselben noch befinden theten / Ihre Renten vnd Einkommen /
auß der andern territorio vnd gebieth folgen sollen. Vllermest
aber / so ist solches hernach auß dem § damit auch 2c. vollendt
klärlich abzunehmen / in dem darinnen die Geistliche Jurisdiction
wider die Augspurgische Confessions Verwandten / mit diesem
außdrucklichen vorbehalt suspendirt würdt / daß solche Suspen-
sion den Geistlichen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / Col-
legien, Clöstern vnd Ordensleuten / an ihren Renten / Güldt /
Zins vnd Zehnten / Weltlichen Lehnshafften / auch andern
Rechten vnd Berechtigkeiten wie obsteht (nemlich in vor angezo-
genem § dagegen) vner greifflich sein soll / Sintemalen in diesen
Worten die Jenigen Geistlichen / so Reichsstände / als Collegia,
Clöster / vnd Ordensleut / von denen allen eben diß was von
Reichsständen / hier / vnd oben gemelt worden / in specie gesetzt
vnd widerholt wird / Alsdann eben diese Sazung so wol von der
mittelbaren als vnmittelbaren Geistlichen Güettern / Renten vnd
Zinsen / dem Reichs Abschiedt Anno Sunffzehnhundert Vier
vnd Vierzig / §. vnd mit 2c. & sequentibus, allerdings corre-
spondirt, welcher als auch andere vorgehende Reichs Abschiede /

B ij

so in

so in dem Religion Frieden nicht expressè verändert / noch in seiner
wirklichen Krafft unwidersprechlich verbleibt. So ist auch zum
andern solches im §. die weil aber ic. noch mehr zubefinden / dan
in demselben wird versehen / daß die Jenigen Stifft vnd Glöster /
welche nicht Reichs Ständen zugehörig / vnd deren possession die
Christlichen zur zeit des Passawischen Vertrags / oder biß dahin
nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Confessions ver-
wandten Ständen noch vor dem Passawischen Vertrag eingezo-
gen worden / Ihnen den Augspurgischen Confessions verwand-
ten bleiben / vnd derowegen weiter nicht mehr sollen angefochten
werden. Weilen nun hie die Jenigen Stiffter vnd Glöster / so
dem Römischen Reich ohne alle mittel unterworffen / von den Je-
nigen so in der andern Territorio gelegen / vnd also nicht unmittel-
bare Ständ sein / abgesondert vnd disponirt wird / daß es mit
solchen Mittelbahren Stifft vnd Glöstern bey der Ordnung die
ein jeder Stand / vor dem Passawischen Vertrag / mit solchen
eingezogenen vnd verwandten Gütern / gemacht / gelassen / vnd
dieselbe Ständ weder in : noch außserhalb Rechts / solcher Gü-
ter halber / nicht besprochen noch angefochten werden sollen / So
schleußt sichs unwidersprechlich / daß die Jenigen Mittelbahre
Stifft vnd Glöster / so nicht vor dem Passawischen Vertrag be-
sondern hernach erst / vnd sendhero dem Religion Frid eingezo-
gen / außgenommen / vnd den Augspurgischen Confessions Ver-
wandten daran gar kein recht dieselbe zu reformiren oder einzu-
ziehen eingeräumet / Sondern daß solches nicht zugelassen / vnd
da dergleichen geschehen / den beleidigten thailen Ihre Rechten
vnd Gerechtigkeiten vorzuwenden vnbenommen. Welches zum
Dritten / auch daher erscheint / daß im Religion Frieden nirgents
zu befinden / daß die Augspurgische Confessions verwandten ei-
nige

nige Stifte vnd Clöster infort mehr anziehen dörfen/ Sondern
wie gedacht vielmehr das Widerspiel/ also gar/ daß wann gleich
solches nicht außdrucklich darinnen wer verboten worden/ es
dennoch/ weil nicht expresse zugelassen/ nach der disposition
der allgemeinen Gafft: vnd Btlichen Rechten/ auch des gemei-
nen Landfridens zu vrtheilen wäre/ vermög dessen niemandt ge-
bürt/ einem andern das seinige zuentwehren/ weniger dergleichen
Geistliche Gessifte vnd Gütter zuverändern/ welche zumahl divi-
ni Juris, vnd allein G. D. vnd der Kirchen/ nach inhalt Ihrer
fundation zugehören/vñ deswegen inerstgedachtem §. dieweil
aber/ daß sie den Ständen/ ob d. eselbe Gütter zwar vnder ihrer
Pottmässigkeit gelegen/ nicht zuständig sein/ außdrucklich vorbe-
halten worden/ darumb auch die Augspurgische Confessions
verwandten/ sich in dem Religion Friden expresse verwahren
lassen/ daß sie für die jenigen mittelbaren Geistliche Gütter/ so sie
schon eingezogen nicht mehr redt noch antwort geben dürfften/ vñ
irret nicht/ daß im Religion Frid in §. vnd damit ic. gesetzet/ daß
die Augspurgische Confessions verwandte Stände/ bey ihrem
Glauben/ Cæremonien vnd Kirchen Ordnung/ so Sie in ihren
Fürstenthumben/ Landen vnd Herrschafften auffgericht/ oder
noch auffrichten möchten/ vñ ungehindert sein vñ bleiben sollen/ dar-
auß etliche zu schliessen vermainen/ daß sie die darinn gelegne Clö-
ster auch zu reformiern macht haben. Dann obwohl derglei-
chen Clöster in den Weltlichen zugelassenen schuldigkeiten/ Ihren
gebührenden respect dahin tragen/ so haben sie doch/ in den fun-
dationen vnd Geistlichen dingen/ mit den Landen vnd Herrschaf-
ten nichts zu thunen/ sondern wie vorgedacht/ gehören sie Gott vnd
der Kirchen zu/ daher sie dann von Weltlichem Gebiet vnd Re-

giment disfalls exempt vnd frey sein. Es folgt auch nicht / weil
der Religion Frid allein zwischen Reichs Ständen auffgerichtet /
Das deswegen dergleichen Ordensleuten keine proceß zuerkeñen /
Dann obwohl der Religion Friden / allein mit den Ständen des
Heiligen Römischen Reichs auffgerichtet / so können doch so gar
die Vnterthanen / in den bestimbten fählen sich desselben gebrau-
chen / vnd ist offenbar / das die in andern Fürstenthumben vnd
Landen gelegene Stifft vnd Clöster / mit den Geistlichen Reichs
Ständen / in dem Religion Friden begriffen / desselben vnd ge-
mainer Rechten fähig / auch derohalben eben sowol bey den Chri-
gen handt zu haben / hingegen aber wie obgedacht an keinem Ort
zufinden / das die Augspurgische Confessionsverwandte / Tho-
nen den Geistlichen / etwas weiter an Ihren Gütern enziehen
sollen oder mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig / das etlich Pro-
testierende Stände / gegen den außdrucklichen Buchstaben des
Religions Friden / ins. vnd nach dem 2c. in welchem mit hellen
„ Worten versehen / Wo ein Erzbischoff / Bischoffe / Prælat / oder
„ ein ander Geistliches Stands / von vnser alten Religion abtre-
„ ten würde / das derselbige sein Erzbistumb / Prælatuur / vnd Be-
„ neficia , auch damit alle Frucht vnd Einkommen / so Er darvon
„ gehabt / alsbald ohne einige widerung vnd verzug / Jedoch seinen
„ Ehren vnachtheilig / verlassen / auch den Capituln / vnd denen es
„ von gemeinen Rechten / oder der Kirchen vnd Stifft gewohnheiten
„ zugehört / ein Person der Alten Religion verwandt / zuwöhlen
„ vnd zu ordnen zugelassen sein / welche auch sampt der Geistlichen
„ Capituln vnd andern Kirchē / bey der Kirchen vñ Stifft Funda-
„ tionen, Electionē, Præsentationen, Confirmationen, altē her-
„ kommen / Berechtigkeiten vnd Gütern / ligent vnd fahrent vnverhins-
dert

dert vnd fridlich gelassen werden sollen etc. Dannoeh sich vnter-
standen/ nicht allein nach dem Sie von der Catholischen Reli-
gion abgetretten/ Ihre Bistumber Praelatur vnd præben-
den zubehalten/ sonder auch diejenige welche damit nicht ver-
sehen gewesen/nach solchen Bistumben / vnd Prælaturen zu-
trachten/ vnder diesem vorgegebenen Schein vnd Vorwande/
gleichsam dieser paragraphus, welcher Ihnen allzuhell in die
Augen geschienen/ kein theil des Religion Fridens sey / darinn
Sie auch niemahln verwilligt/sondern vielmehr dagegen zum
öfftern protestirt; Dahero Wir dann was es mit solchem
paragrapho, den man in gemain den Geistlichen Vorbehalt
zunennen pflegt/ für eine eigentliche beschaffenheit habe/vnd wie
solcher in den Religion Friden kommen / (ob Uns zwar der
Buchstab des Religion Fridens gnuegsamb sein sollten) Uns
auff den Reichs Acten fleissig informiren lassen / auß welchem
Wir dann befinden/ so viel die angezogene Contradiction vnd
nicht einwilligung der Protestirenden anlangt / daß gleichwol
der so offft gemelte Religion Friden in seinem Inhalt ein anders
vnd dieses mit sich bringt / daß derselbe mit der sambtlichen
Churfürsten vnd Stände beydertheil Religionen Rath vnd
guten willen gemacht vnd beschlossen/ auch also vollzogen/vnd
daben mit Andt bethewerlichen Worten/ von allen Ständen
zugesagt vnd versprochen worden / daß Er in allen vnd jeden
seinen Puncten Clausuln vnd Articuln, stät/fest/ vnderbräch-
lich gehalten / vnd demselben im geringsten nicht zu wider noch
entgegen gelebt werden solle. Wir vnd Unsere Vorfahren/
sein auch in Unserer Wahl vnd Krönungs Capitulation auff
solchen Religions Friden/ vnd desselben Inhalt vnd begriff/ ohne
alle alnige außnahm vnd vorbehalt/ gewisen worden/ zu welchem

B 10

Uns

Vns des heiligen Reichs Churfürsten / nicht also ohne vor-
behalt vnd Vaterschiedt verbunden haben wurden / da in
solchem Religion Frieden ich was zu befinden / zu dessen hal-
tung Wir nicht obligirt sein sollen / Neben deme / so weisen
die Reichs Acta vnd Prothocolla , so vber der behandlung
dieses Friedens in Baserer Reichs Cambrley verhanden / daß
zwar anfangs zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen
Confession verwandten / vber diesen Punct ein grosse discre-
panz gewesen / vnd die Augspurgische Confession verwandten
in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen / als aber dagegen
die Catholischen von demselben nicht weichen vnd eher lieber den
Religionfrieden miteinander fahren lassen wollen / auch darauff
Vnsrer geliebter Vorfahr Kayser Ferdinandt seeligen Angeden-
ckens / viel wichtige vnd treffliche Ursachen den Augspurgis-
chen Confessions verwandten vorhalten lassen / welche Sie
auch nicht widerlegen können / geben mehrgedachten Reichs-
tags Anno Sunffzehnhundert Sunff vnd Sunffzig / glaubwür-
dige Original Acta vnd Prothocolla zuvernehmen / was ma-
ßen der Abwesenden Augspurgischen Confessions verwandten /
Chur : Fürst : vnd Stände Pottschaften zu Ihren Princis-
paln ein regress gesucht / der ihnen auch auff Zehen Tag lang
gewilliget / Nach welchem Sie den Zwainzigsten Septembris
Ihrer Herren erklärang hierüber eingebracht / vnd als Ihre E.
vnd die Räch nicht weichen wollen / Veblichen bey solchem Vor-
behalt mit diesen außdrücklichen Worten / daß Sie hierinnen
endlich Ihrer Kay : May : keinen form oder maß zuseßen wu-
sten / verbleiben lassen / worauff Sie den selbstn etliche Clausu-
las welche Sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zu scharff zu
sein beduncket / zulindern / auch andere Correcturn denselben
ein

einzuruckhen gebeten/ Als insonderheit daß beyde theil sich mit
einander nicht vergleichen können/ vnd den jenigen/ so solcher ge
stalt von den Stifftern treten müssen/ es an Ihren Ehren vn
schädlich sein/ auch dieser Vorbehalt fünffziger vergleichung
der Religion nicht præjudiciren solte/ welches ihnen dann von
ihrer M: omb gemaines fridens willen / vnd damit derselbige
sich nicht zerschlagen möchte/ bewilligt worden / darauff dieser
Vorbehalt in den Religionfried/eben auff die Formb vnd wei
se wie Er jetzt darinnen steht/ gebracht/ vnd folgendes den Fünff
vnd Zwainzigsten Septembris mit dem Religionfrieden ohne
einig widersprechen publicirt, so wol dem Kayserlichen Cam
mergericht darnach hinfort zu judiciren / insinuirt vnd anbe
fohlen worden. Ob dann wol des folgenden Jahrs/ als An
no Funffzehnhundert Sechs vnd Fünffzig/ wie auch hernach
in Anno Funffzehnhundert Siben vnd Funffzig/ vnd Funff
zehnhundert Neun vnd Funffzig/ dargegen protestirt werden
wollen / ist es doch bey dem Religion Frieden / als einer allbe
reit geschlossenen vnd mit Ahdtschwur bekräftigten funda
mental Befah: vnd Ordnung/ durch welche auch der Catho
lische Theil allbereit ein Jus acquisitum, so ihnen nicht mehr
enkogen werden können/ erhalten / allerdings verblieben / wie
dann auff solche Protestationes vnd der Augspurgischen Con
fession verwandten bitten/ vnd suchen / mehr hochgedachts
Unsers Vorfahren Kayser Ferdinandi M: in vnderschiedli
chen Decreten, daß Sie auß dem geschlossenen Religion frie
den nicht mehr schreiten köndten / mehrmals bescheiden lassen.
Als auch nach Ihrer M: Todtfahl Kayser Maximilian Löß
licher gedächtnis / auffm Reichstag Anno Funffzehnhun
dert

S

dert

dert Sechs vnd Sechzig / omb' cassirung dieses Punets von
den Augspurgischen Confessions verwardten Ständen an-
gelangt worden / haben Ihre E : dazu sich so wenig als vor-
wolgemelter Kayser Ferdinandt verstehen können. Folgendts
hat Unser vielgeliebter Herz Vetter Kayser Rudolphus E : in
Gott ruhend / sich Anno Funffzehnhundert vnd Neunzig /
den Sieben vnd Zwainzigsten Julij, gegen die drey Beleh-
che Churfürsten / als Sy abermals disen Vorbehalt angefoch-
ten / sich ganz Kayserlich / dem Exempel Ihrer Vorfahren ge-
mäß / erklärt / daß Sie in dem Religionfriden vnd dessen be-
griff keinen vnderschiedt machen köndten / vnd also auch den Ar-
tikel des Geistlichen Vorbehalt vnter andern für einen Art-
icul vnd Theil des Religionfridens halten / vnd auß folgenden
Besachen halten müssen / daß nemlich / auff diese ganze verfas-
sung nichts davon außgeschlossen / Ihre Kayserliche May-
ein leiblichen Andt geschworen haben / der auch eben dieses
alles Ihr Kayserliche May : bey Ihrer May : Königlichen
Wahl / durch des heiligen Reichs Churfürsten selbst ohne ein-
ge außnahm vnd reservation fürgehalten worden sey / dabey es
Ihre Kay : May : numehr Pflichten halber billich auch verblei-
ben liessen / daherß dann auch die Supplicierende Chur : vnd
Fürsten / vernünftiglich abnehmen köndten / wie wenig Ihrer
Kay : May : hab gebären wollen / daß Jenig was in beyden
Stifften Gölln vnd Straßburg / diesem Vorbehalt zu wider
vorgenommen ist worden / gut zuheissen / vnd daß es auch zu
den erfolgten Thathandlungen vnd weitläufftigkeiten nimmer
kommen were / da man sich beydersents des Religionfridens
hett erinnern / vnd demselben gestracks nach gehen wollen.
Auf

Auß welchem allem Wir dann/omb so viel mehr billichmässige
Ursach haben/diesen Unserer Vorfahren rechtmässigen wol-
bedachten resolutionibus vnd Decretis nachzusetzen / je mehr
Wir/ auff was stattlichen festen Grundt dieselbe bestehen/auß
den vorgangnen actis vnd dem klaren Buchstaben des Religi-
onfridens Uns berichten lassen. Dagegen auch die Protestir-
ende mit bestandt nicht fürwenden können/ daß dieser Vorbe-
halt Ihren Ehren vnd Gewissen hinderlich / oder beschwerlich
sey/ dann der Ehre halben / Sie in dem Vorbehalt selbst sich
schon verwahrt/ des gewissens halben aber noch viel mehr/ weil
keines theils Religion mitbringt/ oder Ihr Religion darauff
fundirt ist/ daß ein jeder der derselbenzugethan/ müste ein Erb-
stift oder Præbenda haben/ auch die Catholische Geistliche/
so aber noch nicht in hoher Wenhe/ wann Sie sich in den Ehe-
standt begeben/ solche Stifte vnd præbenden ohne einigen nach-
theil Ihrer Ehren / weil Sie zu Geistlichen höhern ämbtern
nicht mehr qualificirt sein/ selbst verlassen müssen. Als dann
auch die dem Geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter / Wel-
cher sich aber beyder Religion Stände nicht haben ver-
gleichen können/ gegen so klare zusag/ vnd Ändliche verbündt-
nis der Stände/ beydersents Religionen/ ober den ganzen In-
halt des Religionfridens nichts irren können / Sintemahlen
eben darumben/ weil beyde theil sich in diesem Punct nicht ver-
gleichen köndten/ Sie solchen zu Kayser Ferdinandi E: Auß-
schlag gesetzt/ vnd als S: E: denselben geben vnd sie hierüber
der Kay: May: sich submittirt, ist ein solcher dem Religion
friden einverleibt / auch als ein gemaine Reichs Constitution
vnd Ordnung von den sambelichen Ständen des Reichs be-
kräft.

kräftigt vnd publicirt, wie dann ermelter Consens vnd approbation auß der subscription vnd versiegung des Religion Friedens / als auch obangezogener der Protestirenden Stände haindstellung gnugsamb dargethan wird / vnd sich mit sungen weiters nicht lest disputiren.

Wann auch endlich vnd zum Dritten/widerumb auff die Pahn gebracht werden will (wiewol dem Ersten von vns gesetzten Puncten fast entgegen / als darinnen man so gar den Geistlichen / welche keine Reichs Stände seyn / kein privilegium Religionis geständig seyn wollen) gleichsamb auch die Vnterthanen der Reichs Stände / des Religion Friedens fähig / vnd dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden köndten / ob zwar dieser gravaminum halber die Stände Augspurgischer Confession nicht einig / zu dessen Ihres vorgebens bescheinung Sie auch dem §. wo aber 2c. anziehen / in welchem disponirt, da ein Vnterthan der Religion wegen an andere Orth ziehen / vnd sich nieder thun wolte / denselben solcher ab : vnd zuzug auch verkauffung seiner Güter / gegen zimlichen Abtrag der Leibaigenschaft vnd nachstewer vnderhinderlich zugelassen werden solle. Als auch daß Sie absonderlich hierüber / der Vnterthanen halber / so vnter den Geistlichen gefessen / vnd damalen das Exercitium Augspurgischer Confession hergebracht / von mehr höchstgedachten Vnsers Anhern Kaisers Ferdinandi 2. ein Decret eben bey beschliessung des Reichs Tags / Anno Funffzehnhundert Fünff vnd Funffzig erhalten haben sollen / in welchem der Religion Frieden dahin declarirt, daß solche Vnterthanen bey ihrem Glauben von der Geistlichen Obrigkeit vnderhindert gelassen werden sollen / Als haben Wir gleichfals ober diesen Puncten

(ob

(ob derselbe zwar auß dem Religion Frieden für sich selbst in dem
§. vnd damit ic. Item. §. dargegen sollen/ ic. ganz klar er-
scheinet/ in welchem den unmittelbahren Ständen/ Ihren Glaub-
ben/ Kirchengebrauch/ Ordnung vnd Ceremonien anzustellen
erlaubt/ auch daß Sie in demselben von niemandts verhindert
werden sollen/ ernstlich gebotten) mit allem Fleiß die Acta des
Reichstags Anno Funffzehnhundert Fünff vnd Funffzig/ von
der dem Religion Frieden übersehen/ vnd vns darauß vnbeständt-
lichen berichten lassen/ was dieses Puncten halben für geloffen/ auß
welchem Wir dann befinden/ daß zwar anfangs grosser stritt
hierüber für gefallen/ vnd die Augspurgische Confession Ver-
wandte starck darauff getrungen/ daß der andern Stände Un-
terthanen gleichsals die Augspurgische Confession möchte frey
gelassen/ vnd deswegen ein sonderbare Clausula in Religion-
Frid gebracht werden/ Es haben aber die Catholischen dasselbe
keines weges eingehen wollen/ sondern dagegen angezogen/ daß
solches zu lautern Auffruhr/ Vngehorsamb vnd Vnwillen zwi-
schen Herrschafften vnd Unterthanen Ursach gebe/ vnd weil Sie
den andern Ständen nicht fürschrieben/ wie Sie es mit Ihren
Unterthanen halten sollen/ So were es vnbilllich/ daß Sie dis-
sals den Catholischen Gesetz vnd Ordnung geben wolten; Sie
die Catholischen gedachten ihr Seel so wohl als andere zu versor-
gen/ vnd könten derowegen nicht gedulden/ daß Ihren Untertha-
nen raumb vnd Lust gegeben würde/ einer andern Religion, als
Sie selber weren/ anzuhängen/ welches Ihnen auch mehrwohlbes-
sagter Unser freundlicher geliebter Anher/ Kayser Ferdinandus
L. mit mehrern stattlich vnd beweglich zu Gemüth führen lassen/
mit dem außtrucklichen Anhang/ daß dafern die handlung solte

Dahin gemeint seyn / daß man auch der Catholischen Unterthanen wolte darein ziehen / es einen kurzen weeg hette / vnd ganz vnnotig were / ein ander lenger auffzuhalten / dann einmahl würden Ihr E: eher alle handlung zerschlagen lassen. Als aber die Stände der Augspurgischer Confession nichts desto weniger die Freyheit des Gewissens stark vrgirt, haben Ihnen die Catholische endlich so weit nachgeben / daß den Unterthanen frey sein solle / auß dem Land zu ziehen / darauff gemelte Stände die obgedachte Clausul fallen lassen / vnd die Sach mit Ihrer E: vnd den Catholischen verglichen / wie sie heut zu Tag im Religion Frieden stehet / in S. Es soll auch ic. nemblich daß kein Stand den andern / noch derselben unterthanen zu seiner Religion tringen / abpracticiren / oder wider ihre Obrigkeiten in Schutz vnd Schirm nehmen / noch verthädigen soll / in kein weg / Item / wo aber Ihrer Kay: May: der Churfürsten / Fürsten vnd Stände Unterthanen der Alten Religion oder Augspurgischer Confession anhängig / von solcher Ihrer Religion wegen / auß Unserm auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stände des heiligen Reichs Landen / Fürstenthumben / Städten / oder Fleckhen / mit ihren Weib vnd Kindern / an andere Orth ziehen / vnd sich niederthuen wolten / daß denselben solcher ab: vnd zuzug auch verkauffung Ihrer Haab vnd Gütter gegen ziemlichen billichen Abtrag der Leibeigenschaft vnd Nachsteuer / wie eines jeden Orths von Altersher üblich herbracht vnd gehalten worden ist / vnderhindert Märmiglichs zugelassen / vnd bewilligt / auch an ihren Ehren vnd pflichten allerding vuenthalten sein sollte / Ja man ist in diesen Puncten so behüt sam verfahren / daß darüber viel taidtung vorgangen / bis man endlich die gefreyte

Ritter.

Ritterschafft vnd Städte/ in solchem Religion Frieden eingeführt
sen / als in §. vnd in solchem Frieden u. zu setzen / dessen es
ganz nit bedürfftig / da alle vnd jede Vnterthanen für sich, elbst
des Privilegij Religionis fähig weren. Darauß dann öffent-
lich erscheint / daß den Vnterthanen die Religion nicht frey ge-
lassen / sondern an derselben statt ein freyer Abzug eingeräumt
worden / vnd wann Ihnen den Vnterthanen die Religion
Inhalts vnd vermög des Religion Friedens frey gelassen / hette es
gar nicht bedürfft / daß die Augspurgische Confessions verwand-
te Stände / erst durch ein sonderlich Decret vnd dem Religion-
Frieden derogierende erklärunga / dasselbige zu wegen zubringen sich
so hefftig bemühet hettten. Demnach aber von diesem Decreto
nichts im Religion Frieden stehet / sondern demselben vielmehr zu-
wider / solches auch dem Cammergericht nitmals insinuirt, noch
irgent eine zeit darauff gesprochen vnd erkendt / viel weniger ad v-
sum gebracht worden / auch ohne bewilligung der Catholischen
Stände / weil es eine derogation des Religion Friedens ist / so
in dem Religion Frieden selbst höchlich verboten / nunmehr kein
Krafft haben mag / erstgedachte Catholische Stände auch / daß
solches jemahlen in ordentliche Reichs berathschlagung gezogen /
vielmehr daß sie darein gewilligt hettten / nichts wissen wollen /
deswegen dann unsere Löbliche Vorfahren auff vielfältiges an-
halten solches Decret, oder dessen Inhalt dem Religion Frieden
nicht einverleiben / noch der Cammer insinuiren lassen wollen /
sondern solches auff sich selbst stehen / entgegen aber den Religion-
Fried in allen seinen Clausuln vnd Articuln confirmiren / bestät-
tigen vnd beschwören lassen / Als hat es hierbey auch billich sein

verbleiben vnd können Wir auch Unsers theils wegen dieses angezogenen Decrets / auß dem Inhalt des Religion Fridens nicht schreiten. Bilweniger aber mag auß dem §. Wo aber ic. vnd in denselben gesetzten Wörtern sich widerthun wolten / sich was beständig gegen dem hellen Buchstaben / des Religion Fridens / vnd die darüber gepflanzte Acta publica geschlossen werden / dann in demselben §. allein dieses / wie auß den Actis klärllich erscheint / verordnet / vnd gesetzt würd / wann ein Unterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht conformiren / sondern viel lieber abziehen wolte / daß ihme solches gegen entrichtung üblicher Nachsteuer befrey stehen / Er auch gegen seinem willen zu der andern Religion nicht gedrungen / noch auch des wegen seiner Güter verlustigt sein solle.

Auß welchem bishero außgeführten vnd von vns nach Inhalt des Religion Fridens vnd anderer des heiligen Reichs Abschied / Reichshandlung vnd actiaten / resolvirten dreien Haupt Artickeln / Wir dann hienit erkennen vnd erklären. Erstlich daß die Protestirenden Stände keine Ursach sich zu beklagen / vnd für ein gravamen anzuziehen / daß den Ordens Generaln, Abbtin / Prælaten vnd andern Geistlichen Standes / so dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen / da sie wegen Ihrer eingezogenen Stifte vnd Güter / Hospitalien vnd andern Gottseligen Stiftungen / bey Uns oder Unserm Kayserlichen Cammergericht / vnd notwendige Proceß angehalten / dieselbe Ihnen ertheilt / auch darüber gar zu Urtheil vnd Execution geschritten ; sondern daß entgegen die Catholische Stände / sich billich vnd rechtmässig beschwert / vnd solcher mediat Geistlichen angenommen / daß denselben Ihre Klöster
vnd

vnd Geistliche Güter/deren sie zu zelt des Passawischen Ver-
trags oder seithero in Besiß gewesen/ gegen dem klaren Inhalt
des Religion Friedens eingezogen/ Ihre Rendten/ vnd Güldten
auffgehalten/ so auch noch darüber/ als wann sie des Religions
Friedens gar nicht fähig weren / von allen Rechten vnd Vindi-
cationen gänzlich verstoßen/die Güter aber zu eigenthätlicher
occupation der Obrigkeit / gegen die Intention vnd Mei-
nung/ der Gottseligen Fundatorn , als auch gegen dem hel-
len Buchstaben des Religion Friedens außgesetzt werden
wollen.

Ben dem Andern Articul erkennen Wir ebenmässig/ daß
die Augspurgische Confessions verwandte kein Ursach einzi-
ger beschwerung/ daß Ihrer Religions verwandte/ so Geistli-
che Stifft/ Bistumber / vnd dem Reich vnmittelbare Reichs
Prælaturn innen haben/ oder denselben noch nachtrachten/nicht
wollen von den Catholischen Ständen für Bischoffen vnd
Prælaten gehalten werden / denselben auch Ihre Session vnd
Stimmen bey den Reichs Tagen nicht verstatt/ noch auch die
Regalia vnd Lehen verliehen werden / Da entgegen auff der
Catholischen seiten Inhalts des Geistlichen Vorbehalts/ vnd
nach dessen vndisputirlichen Buchstaben diese offenbare gra-
uamina nicht vnbillich geklagt werden/ daß solche von der Ca-
tholischen Religion abgewichene Geistliche Bischoff vnd
Prælaten / nichts desto weniger bey Ihren Bistumben vnd
Prælaturen verharren / vnd aller Rechten vnd Privilegien,
die Sie bey der Catholischen Religion gehabt/ continuiren /
vnd für Reichs Ständt solcher Bistumber vnd Prælaturn
halber gehalten werden sollen/ daß auch die Jenige/ so der Ca-
tholischen

D

tholischen

tholischen Religion nicht sein / viel weniger sonst zu Geistlichen Standt qualificirt, nichts desto weniger zu solchen Bistumben vnd Prælaturn sich eingetrungen / vnd noch weiter eintringen / vnd dadurch den gangen Catholischen Geistlichen Standt / neben der Religion endlichen so viel an Ihnen ist / auffzuheben vermainen.

Als Wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher Protestirender Stände angezogene gravamina gangß vnerheblich befinden / samb den Catholischen Ständen verweigert sein solte / in Ihren gebiet / Ihre Vnderthanen zu Ihrer Religion anzuhalten / auch da Sie sich hierinnen nicht accommodirn wollen / gegen das gebürlich Abzug Gelt vnd Nachsteuer Ihrem gefallen nach / dieselben außzuschaffen / oder auch denselben an frembde Derther auß zu lauffen / vnd andere Predig vnd Exercitia zu suchen / zuverbieten / da Sie doch dieselben gänzlich abzuschaffen / wol befugt weren / hingegen aber ist nach obgesetzter Außführung / gangß Augenscheinlich / das die Catholischen sich billich beschwert befunden / das Ihnen in solchen Ihren reformationibus, von dem anderten Theil Ziel vnd Maß gegeben worden / auch die Vnderthanen zu gänzlichem defection vnd abfahl von Ihrer Obrigkeit durch diesen fundt sollicitirt vnd bewegt werden wollen / vnd ist dieses gravamen auff dieser der Catholischen Seiten desto stärker / weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions verwandten vermainen wolten / samb disfahls die Catholischen mit Ihnen nicht in gleichem Rechte begreiff-

begreiff-

begriffen weren / sondern daß Ihnen zwar Ihre Vnder-
thanen zu reformiren vnd die widerspenstige außzuschaf-
fen erlaube / auch diß im Werck öffentlich erzeigen / Ent-
gegen aber den Catholischen solches nicht gut sein lassen wol-
len.

Wann nun hiemit die Vornembste vnd Vortringende gra-
uamina, an welchen vornemblich der Allgemeine Frieden hafft-
et / Als obgemelt / auß den klaren Worten des Religionfri-
dens / Reichs Constitutionen / vnd offnen Reichs Acten ober-
flässig vnd gnugsamb erklärt / vnd welcher Theil hierinnen sich
zu beschweren oder nicht Ursach gehabt / außständig gemacht /
Als Befehlen Wir hiemit Unserm Cammergericht (wie Sie
dann in allen Puncten in erörterung der Rechtsachen vber den
Religion Frieden schon hiebevör auß ebenmäßigem grunde des
klaren Religion Frieden / was Wir durch diß Unser öffentlich
Edict erklärt / vnd erörtert haben / gleichfahls solches alles für
Recht befunden) auß diese Unsere erklärang / auch ins künfft-
ig ohne weiter disputirn, wann dergleichen fahl vorkommen / so
in dieser Unserer Resolution begriffen / zujudiciren / vnd Ur-
theil zu sprechen / vnd weil die Spolia vnd turbationes, als auch
occupirung der Stifter vnd Prælaturen / gegen den Inhalt
des Religion Friedens / vieler örther ganz notori, vnd nicht zu-
widersprechen / dagegen auch das Jus, wie obgemelt / auß den
Worten des Religion Frieden / vnd andern Reichs Abschieden
ebenfahls vndisputirlich / daß also nunmehr in solchen fahlen
anderst nicht vonnöthen / als durch wärckliche Execution dem
betrangten Theil zu assistiren / vnd zu dem seinigen zu verhelffen /
Als sein Wir zu wärcklicher handhabung beydes des Reli-
gion :

gion: vnd Prophanfridens endlich entschlossen/ Unsere Kay:
Commissarios förderlich in das Reich abzuordnen/ solche ab-
gewichene/ als auch mit gewalt oder in ander weeg eingezogene
Erb: vnd Bistümer/ Prælaturen/ Clöster / vnd andere geist-
liche Gütter/ Hospitalien vnd Stiftungen deren die Catho-
litche zu zeit des Passawischen Vertrags/ oder selthero in poss-
sels gewesen/ vnd vnrechtmässig destituir worden/ von den vn-
rechtmässigen detentatoribus abzufordern / vnd mit taugli-
chen: den fundationen vnd Stiftungen gemäss / ordent-
lich beruffenen vnd qualificirten Personen besetzen zulassen /
vnd also einem jedwedern/ zu dem jenigen/ was Ihme gebürt/
vnd darzu Er nach außweisung vielangezogenen Religionfri-
dens befugt / ohne vnnothwendige vmbschweiff vnd auffhalt
zuerhelffen.

Wir wollen auch hierbey nachmahln/ nach Inhalt offtged-
achten Religionfridens / vnd deren auff denselben besagenden
Reichs Abschieden / vornemblich deme de Anno Sechs vnd
Sechzig/ hiemit öffentlich declarirt vnd erkendt haben / De-
clariren auch hiemit vnd erkennen/ daß solcher Religionfriden
allein die: der vhralten Catholischen Religion, vnd dero Un-
serm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno Fünffze-
henhundert vnd Dreyssig/ den Fünff vnd Zwainzigsten Junij,
vbergebener vngeänderten Augspurgischen Confessions ver-
wandte angehe vnd begreiffe / alle andere widrige Lehren vnd
Secken aber/ wie dieselben auch genandt / vnd entweder bereits
auffkommen/ oder noch auffkommen möchten/ als vnzulässig/
davon außgeschlossen verbotten/ auch nicht gedultet oder gelit-
ten werden sollen.

Gebie-

Gebieten Demnach E: LL: AA: vnd Euch sampt
vnd sonderlich/ bey Pöen des Religion vnd Landtfriden/ Sie
wollen sich dieser Unser endlichen Verordnung nicht widerse-
ben/sonder dieselbe in Ihren Landen vnd Gebieten vnverzogen-
lich befürdern vnd zu Berck richten helfen / wie nicht weniger
Vasern Commissarijs auff dero anruffen die hülffliche Handt
bieten/den Jenigen aber/ so dergleichen Erb: vnd Bistumb/
Prælaturn/Klöster/Hospitalia, Pfründen/vnd andere Geist-
liche Gütter Stiftung inhaben/das Sie sich alsbald von in-
sination dieses Unseres Kayserlichen Edicts, zu abtretung
vnd Restituierung solcher Bistumb / Prælaturn vnd anderer
Geistlichen Gütter gefast halten / vnd auff anhalten Unserer
Kay: Commissarien/dieselbe vnaußhätlich sampt allen dero
an: vnd zugehör/einräumen vnd restituiren / dann da Sie sol-
chem nicht nachkommen/oder hierinn sich schümicig erzelgen wur-
den/ Sie nicht allein in obangezogene Pöen des Landt vnd Re-
ligionfriden/das ist der Nacht vnd OberNacht/auch verlich-
rung aller Ihrer Privilegien Recht vnd Berechtigkeiten ipso
facto ohne einige weilttere Condemnation vnd Urtheil/dieses
Ihren notorischen Vngehorsams halber / gefallen / sonder
Wir werden auch hier auff vnaußbleiblich die wärckliche Exe-
cution alsbald vornehmen vnd vollstrecken lassen. Wir be-
fehlen auch/ Ordnen vnd wollen/ das dieses Unser Kayserlich
Edict, Resolution vnd Erklärung/von eins jedwedern Krafft
Aus/schreibenden Fürsten/ in seinem Graiß öffentlich publicirt,
vnd zu Jedermänniglichs wissenschafft gebracht werde / das
auch denen: von Ihnen den Graiß Aus/schreibenden hin vnd
wider geschickten Copijs nicht weniger als dem Original selb-

D iij

sten/

sten/ vollkommener Glaubens zugestellte werde. Das meinen
Wir Ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wienn/ den
Sechsten Monats Tag Martij, Anno Sechzehnhundert
Neun und Zwainzig/ Unserer Reiche/ des Römischen im Zeh-
henden/ des Hungarischen im Eylfften / und des Böhaimbi-
schen im Zwölfften.

AD Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0259690

H. H. Geran C. 538, 23